

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

der vor kurzem veröffentlichte [Abschlussbericht über „Die Evaluierung der FGG-Reform“](#) bestätigt im Wesentlichen, dass das neue FamFG den Bedürfnissen der Praxis weitgehend gerecht wird. Die Auswertung der Meinungsumfrage bei Richtern, Rechtspflegern und Rechtsanwälten zeigt allerdings, dass die Gerichte mit dem Gesetz in einigen Punkten wesentlich stärker zufrieden sind als die Rechtsanwälte. Besonders gehen die Ansichten zur Notwendigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde (bei der zulassungsabhängigen Rechtsbeschwerde) auseinander.

Die Anwälte halten deren Einführung überwiegend für erforderlich, während sich die befragten Richter, insbesondere der betroffenen *BGH*-Senate, strikt gegen eine Mehrbelastung aussprechen. Übereinstimmung besteht dagegen in der Kritik am fehlenden Anwaltszwang für das Anordnungsverfahren in Kindschaftssachen. Auch die unterschiedliche Anfechtbarkeit von mit der Hauptsache verbundenen und isolierten Kostenentscheidungen wird von allen Befragten überwiegend beanstandet. Wie es scheint, wollen die Anwälte zur Abhilfe an den Gesetzgeber appellieren. Ansonsten sehen alle Berufsgruppen die Beschwerde und ihre unterschiedliche Ausgestaltung in Familienstreitsachen und anderen Familiensachen ganz überwiegend als klar und gelungen geregelt an.

Diese generelle Wertschätzung ändert nichts daran, dass gerade im Rechtsmittelbereich laufend Detailfragen auftauchen, die der ober- bzw. höchstrichterlichen Konkretisierung bedürfen. Über die entsprechenden jüngsten Entscheidungen informieren wir eingehend im kommenden [Heft 12 der FamRZ](#). Mit [Beschluss vom 28.2.2018](#) hat etwa der XII. Senat des *BGH* – ganz auf der bisherigen Linie – entschieden, dass ihn eine nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde auf Gegenvorstellung nicht bindet, sofern aus den Gründen nicht ersichtlich ist, dass die Nichtzulassung willkürlich oder unzumutbar war. Mit [Beschluss vom 21.3.2018](#) hat der XII. Senat klargestellt, dass der zuständigen Verwaltungsbehörde in einem Verfahren zur Vornamensänderung keine Beschwerde gegen die Anhörung des Antragstellers zusteht. Bereits am 5.9.2017 hat das *OLG Düsseldorf* befunden, dass ein Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist für ein zweites Verfahren unwirksam sei, wenn er für zwei parallele Verfahren nur unter dem Aktenzeichen des ersten Verfahrens gestellt wurde. Abgerundet wird dieses „Paket“ durch neueste Entscheidungen zum Rechtsmittelrecht der ZPO, das für Erbrechtsstreitsachen unmittelbar, für Familienstreitsachen zumeist sinngemäß gilt.

Über weitere wichtige familienrechtliche Entwicklungen informieren wir Sie im Folgenden.

FamRZ-Fachanwaltslehrgang Familienrecht: In nur 9
Präsenztagen zum Fachanwalt!

JETZT ANMELDEN

Nachrichtenübersicht:

Mehrehe eines Ausländers kein Hinderungsgrund für Einbürgerung

Familienrechtliche Presseschau Mai 2018

Erbfall Helmut Kohl: Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht vererblich

Voraussetzungen langfristiger Unterbringung

Bindung an Betreuervorschlag des Betroffenen

Betreuerbestellung - Wunsch des Betreuten

Aus dem Heft: Das deutsche internationale Kindschaftsrecht

**Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum Nulltarif.**

Mehrehe eines Ausländers kein Hinderungsgrund für Einbürgerung

Eine rechtswirksam im Ausland eingegangene weitere Ehe schließt zwar eine privilegierte Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) mangels Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse aus. Sie steht aber einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit einem Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG nicht entgegen. Dies hat das *Bundesverwaltungsgericht* in Leipzig am 29.5.2018 entschieden (Az.: *BVerwG 1 C 15.17*).

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Mai 2018

Die FamRZ Onlineredaktion sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu den Themen Scheinehen, Unterhalts- und Umgangsrecht, Situation in Jugendämtern sowie sexuelle und geschlechtliche Identität.

[mehr](#)

Erbfall Helmut Kohl: Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

nicht vererblich

Im Rechtsstreit um das Buch „Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle“ erhält seine Erbin keine Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen. Der 15. Zivilsenat des *Oberlandesgerichts Köln* änderte mit am 29.5.2018 verkündetem Urteil (Az.: 15 U 64/17) eine zusprechende Entscheidung des *Landgerichts Köln* ab, weil der Altbundeskanzler im Laufe des Berufungsverfahrens verstorben ist.

[mehr](#)

Voraussetzungen langfristiger Unterbringung

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss vom 14.3.2018 mit dem Az. XII ZB 629/17. Die Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 12.

[mehr](#)

Bindung an Betreuervorschlag des Betroffenen

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss vom 28.3.2018 mit dem Az. XII ZB 558/17. Die Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 12.

[mehr](#)

Betreuerbestellung – Wunsch des Betreuten

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss vom 14.3.2018 mit dem Az. XII ZB 589/17. Die Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 12.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Das deutsche internationale Kindschaftsrecht

In FamRZ 2018, Heft 11, erschien der Artikel „Das deutsche internationale Kindschaftsrecht“. Darin gibt *Dr. Andrea Schulz* einen Überblick über internationale, europäische und innerstaatliche Regelungen zum Kindschaftsrecht und ihre Konkurrenzen. Die Autorin leitete von 2007 bis 2014 die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz in Bonn und ist seit 2015 als Nationale Expertin bei der Europäischen Kommission tätig.

[mehr](#)



Beliebtes Familienoberhaupt.
Alles, was Sie in der familienrechtlichen Praxis täglich brauchen.

Hier bestellen!

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiter/Geschäftsführer: Dr. iur. utr. Klaus Schleicher

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)